DREBKAUER AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 13 Samstag, den 29. März 2014 Nummer 7/2014

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau		Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum	
<u> </u>		Abbrennen eines Traditionsfeuers	Seite 4
Einladung zur 33. ordentlichen Sitzung des	0-:4- 0	Abbrennen eines traditionsleuers	Seite 4
Hauptausschusses	Seite 2		
		Beseitigung von Hundekot auf öffentlichen	
Einladung zur 24. ordentlichen Sitzung des		Straßen und Plätzen	Seite 5
Ausschusses für Wasser/Abwasser	Seite 2		
		Aufruf zum Frühjahrsputz	Seite 5
Bekanntmachung der Stadt Drebkau für			
den Ortsteil Drebkau		Antrag Osterfeuer	Seite 6
Einladung zur 36. ordentlichen Sitzung des			
Ortsbeirates Drebkau	Seite 3	Zeit für Veränderung -	
	30.13	Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen	Seite 7
Amtliche Mitteilungen		2011 1011 1111 110000 11000 111 200111011	00110 7
		Wie funktionieren künftige Überweisungen?	Seite 7
Mitteilungen der Stadt Drebkau	0-:4- 0	wie funktionieren kunttige Oberweisungen?	Seite 7
Hinweise zum Osterfeuer	Seite 3		0 !! 0
		Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen	Seite 8
Anlage (1) Richtlinie zur einheitlichen			
Erteilung von Genehmigungen zum			
Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich			
Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden	Seite 3		

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.



- Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke
- · Verantwortlich für den amtlichen Teil:
- Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 0
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 0, Geschäftsführer: Andreas Barschtipan, Telefax (0 35 35) 48 91 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55, info@wittich-herzberg.de, www.wittich.de www.wittich.de/agb/herzberg

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

	3. ordentliche Sitzung des Hauptausschus	ses findet	13	Satzung über den Ersatz von	
am	08.04.2014			Auslagen und Aufwendungen sowie	
um	19.00 Uhr			Ehrungen aus besonderem Anlass für die	
im	Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau,			ehrenamtlich tätigen Angehörigen	
	Spremberger Straße 61b, 03116 Drebkau - 0	OT Drebkau		der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau	0515/14
statt.			14	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur	
				Wahrnehmung der Rechnungsprüfung	
Tages	ordnung			durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt	
TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.		des Amtes Peitz	0519/14
01	Eröffnung der Sitzung,		15	Verwaltungsgebührensatzung	
	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit			der Stadt Drebkau	0520/14
	der Ladung und der Anwesenheit		16	Findlingslabyrinth Steinitz -	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/			Auftragsvergabe von Planungsleistungen	0523/14
	Feststellung der Tagesordnung		17	Änderung des Gesellschaftsvertrages	
03	Einwände gegen die Niederschrift			der LWG Wasser und Abwasser	
	über den öffentlichen Teil der Sitzung			GmbH & Co Beteiligungs-KG	0524/14
	vom 28.01.2014		18	Benennung des Koschendorfer Dorfplatzes	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache			in "Alfred-Janigk-Platz" - Antrag des	
	zur Niederschrift über den öffentlichen Teil			Ortsbeirates Siewisch vom 11.03.2014	
	der Sitzung vom 28.01.2014			an die Stadtverordnetenversammlung	
05	Bericht des Bürgermeisters			Drebkau	0525/14
06	Aussprache der Hauptausschussmitglieder		19	Verschiedenes	
	zum Bericht des Bürgermeisters				
07	Einwohnerfragestunde		TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	orlage-Nr.
08	Anfragen der Hauptausschussmitglieder		01	Bericht des Bürgermeisters	
09	Änderung des Bebauungsplanes		02	Aussprache der Hauptausschussmitglieder	
	Auras - Abwägungsbeschluss	0508/14		zum Bericht des Bürgermeisters	
10	Änderung des Bebauungsplanes		03	Einwände gegen die Niederschrift	
	Auras - Satzungsbeschluss	0509/14		über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung	
11	Änderung des vorhabenbezogenen			vom 28.01.2014	
	Bebauungsplanes "Ferienpark am		04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur	
	Schloss Raakow" - Entwurfs- und		•	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil	
	Offenlagebeschluss	0513/14		der Sitzung vom 28.01.2014	
12	Einzelvereinbarung Nr. 1 zur	33.37	05	Anfragen der Hauptausschussmitglieder	
	Kooperationsvereinbarung zwischen		06	Verschiedenes	
	der Vattenfall Europe Mining AG		00	Volderilederiled	
	und der Stadt Drebkau zur				
	Koordinierung der gemeindlichen				
	Entwicklung mit der Tagebauentwicklung		gez. k	(öhne	
	vom 18.12.2013	0514/14	•	zender des Hauptausschusses	
	VOIII 10.12.2013	0314/14	VUISIL	cenuer ues maupiausscriusses	

	. ordentliche Sitzung des Ausschusses für Wasser/	09	Information der Geschäftsführung der	
Abwa	sser findet		LWG Lausitzer Wasser GmbH &	
am	07.04.2014		Co. KG zur Abwassergebühren-	
um	18.00 Uhr		und Kostenentwicklung in der Stadt Drebka	au
im	Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau,	10	Änderung des Gesellschaftsvertrages der	
	Spremberger Straße 61b, 03116 Drebkau - OT Drebkau		LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co	
statt.			Beteiligungs-KG	0524/14
Tages	ordnung	11	Verschiedenes	
TOP	A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.			
01	Eröffnung der Sitzung,	TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der	01	Bericht des Bürgermeisters	
	Ladung und der Anwesenheit	02	Aussprache der Ausschussmitglieder	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/		zum Bericht des Bürgermeisters	
	Feststellung der Tagesordnung	03	Einwände gegen die Niederschrift	
03	Einwände gegen die Niederschrift über		über den nichtöffentlichen Teil der	
	den öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.10.2013		Sitzung vom 01.10.2013	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache	04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur	
	zur Niederschrift über den öffentlichen		Niederschrift über den nichtöffentlichen	
	Teil der Sitzung vom 01.10.2013		Teil der Sitzung vom 01.10.2013	
05	Bericht des Bürgermeisters	05	Anfragen der Ausschussmitglieder	
06	Aussprache der Ausschussmitglieder zum	06	Verschiedenes	
	Bericht des Bürgermeisters			
07	Einwohnerfragestunde	gez. A	Indrecki	
80	Anfragen der Ausschussmitglieder	Ausso	hussvorsitzender	

Amtliche Bekanntmachungen für die Stadt Drebkau OT Drebkau

Die 36. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Drebkau findet

am 10.04.2014 19.00 Uhr um

im Kultur- und Begegnungsstätte Drebkau - Fraktions-

zimmer

Drebkauer Hauptstraße 29, 03116 Drebkau - OT

Drebkau

statt.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung TOP Vorlage-Nr.

01 Eröffnung der Sitzung,

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung

03 Einwände gegen die Niederschrift über

den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.02.2014

04 Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.02.2014

05 Bericht des Ortsvorstehers

06 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder

zum Bericht des Ortsvorstehers

07 Einwohnerfragestunde 08 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder

09 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

"Ferienpark am Schloss Raakow" -

Entwurfs- und Offenlagebeschluss 0513/14

10 Verschiedenes

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

Ω1 Bericht des Ortsvorstehers

02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers

Einwände gegen die Niederschrift 03 über den nichtöffentlichen Teil

der Sitzung vom 13.02.2014 04 Ergebniskontrolle und

Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder

zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung

vom 13.02.2014

05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder

06 Verschiedenes

gez. Wilk

Ortsvorsteher und Vorsitzender

des Ortsbeirates

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Hinweise zum Osterfeuer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass die Anträge zur Durchführung eines Osterfeuers bis spätestens zum 4. April 2014 beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Drebkau einzureichen sind.

Auf Grund von Weitermeldungen an die Leitstelle "Lausitz" und an die Polizeiwache Spremberg können spätere Anträge nicht berücksichtigt werden.

Für die Versorgung (Ausschank von alkoholischen Getränken) verwenden Sie bitte den Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) - erhältlich bei Frau Jurischka-Drobig, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt (Zimmer 14).

Der Antrag ist 14 Tage vor der Veranstaltung (spätestens bis zum 04.04.2014) beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, SG Gewerbe einzureichen.

Die Genehmigung der Osterfeuer ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10,00 EUR.

Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

D. Menzel-Neumann Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes

Anlage (1)

Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Außerhalb der Regelungen des Landesumweltamtes Brandenburg zur Genehmigungsfreiheit von Holzfeuern im Freien ist das Verbrennen und Abbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich untersagt. Entsprechend § 7 Abs.2 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) vom 22.07.1999 (GVBI I/99 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBI. I/06 S. 74, 82) kann die zuständige Behörde, dies sind gemäß § 21 LlmschG die örtlichen Ordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Anforderungen an den Antrag:

- 1. Benennung von Tag, Ort und beabsichtigten Durchführungszeitraum.
- 2. Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Verantwortlichen sind anzugeben.
- Telefonische Erreichbarkeit (vollständige Rufnummer) des Verantwortlichen für den Zeitraum der Durchführung des Traditionsfeuers.
- 4. Erfolgt der Ausschank von alkoholischen Getränken?
- 5. Wird die Durchführung des Traditionsfeuers als öffentliche Veranstaltung beantragt, so sind die Anzahl und Namen der Sicherheits- oder Ordnungskräfte und der Beginn ihres Einsatzes anzugeben.
- 6. Wird eine Bewachung des Brennmaterials durchgeführt, so muss eine dieser Personen ebenfalls telefonisch erreichbar sein. Der Name und die entsprechende Rufnummer sind anzugeben.
- 7. Die Anträge sind grundsätzlich 3 Wochen vor dem beabsichtigten Durchführungstermin bei der zuständigen Ordnungsbehörde einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform.

Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen

- 1. Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. Stroh- oder Heudiemen) haben. Eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I/04 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBI. 1/07 S. 106, 108) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
- 2. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m in und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Werden der Durch-

messer und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welcher Durchmesser) in dem abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser und/oder die Höhe des Haufens überschreitet, ist unzulässig.

- 3. Nach dem Anzünden des Brennmaterials bis zum vollständigen Verlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise (z.B. Festlegung und Kennzeichnung des Sicherheitsabstandes durch Absperrbänder) zu verhindern. Dieser Bereich darf nur von den Sicherheits- oder Ordnungskräften betreten werden.
- Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Durchführung begonnen werden.
- Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen. Die Breite muss mindestens einem Drittel der Stelle des stärksten Durchmessers des aufgeschichteten Brennmaterials entsprechen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/ Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Traditionsfeuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Am Tag der Durchführung sind in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle geeignete Kleinlöschgeräte (z. B. Schaufel, Spaten oder Handfeuerlöscher "Nass") bereitzuhalten.
- 8. Durch den Antragsteller sind Sicherheits- und Ordnungskräfte namentlich zu benennen. Sie sind nachweislich in ihre Aufgaben einzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung selbst überwacht. Ist das Traditionsfeuer der Allgemeinheit zugänglich, so sind die Sicherheits- und Ordnungskräfte entsprechend zu kennzeichnen. Der Antragsteller oder eine von ihm benannte Sicherheits- oder Ordnungskraft muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein; dies gilt nicht, wenn sich in der Nähe ein Telefon befindet, über welches Notrufe abgesetzt und die Behörden Rücksprache mit dem Verantwortlichen nehmen können. Die entsprechende Rufnummer ist auf dem Antragsformular anzugeben.
- 9. Parkplätze sind unter Beachtung der StVO so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Pkw durch das Feuer ausgeschlossen wird. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderer Behörden zur Feuerstelle ständig freigehalten wird. Die Parkplätze und freizuhaltenden Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem Lageplan, welcher Anlage des Antrages sein muss einzutragen.
- 10. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen.
- 11. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Entsorgung der Brandabfälle/Brandreste ist sorgfältig aufzubewahren. Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe I

Uhrzeit des frühesten Beginns:

Winterzeit: 18:00 Uhr Sommerzeit: 19:00 Uhr Uhrzeit des vollständigen Ablöschens: Winterzeit: 09:00 Uhr Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste **Waldbrandgefahrenstufe II**Uhrzeit des frühesten Beginns:

Winterzeit: 19:00 Uhr Sommerzeit 20:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens: Winterzeit: 09:00 Uhr Sommerzeit: 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe III

Uhrzeit des frühesten Beginns: Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen

Ablöschens: Sommerzeit: 09:30 Uhr Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe IV

Uhrzeit des frühesten Beginns: Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen

Ablöschens: Sommerzeit: 09:30 Uhr Ausgelöste **Waldbrandgefahrenstufe V**

Uhrzeit des frühesten Beginns: Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen

Ablöschens: Sommerzeit: 09:30 Uhr

Achtung!

Bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe V sind nachfolgende Anforderungen in Verantwortung des Antragstellers abzusichern.

- es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten
- die Aufsicht für das Abbrennen des Osterfeuers muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein
- der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen
- die aufgeschichtete H\u00f6he des Brennmaterials darf 4 m nicht \u00fcbersteigen

Hinweise für den Antragsteller:

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden können aufgrund örtlicher Satzungen, von Beschlüssen der Kommunalvertretungen oder nach Prüfung des Einzelfalls zusätzlich zu den in dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen weitere Auflagen zur Bedingung einer Ausnahmegenehmigung erklären. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Verringerung des Mindestabstandes zum Wald ist in jedem Fall gebührenpflichtig. Wer sein Traditionsfeuer in einem Abstand kleiner als 100 m zum Wald entfachen will, benötigt zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde (Amt für Forstwirtschaft Peitz). Dafür muss ebenfalls eine Gebühr entrichtet werden.

Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Traditionsfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudiemen) haben, eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 26 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg (LwaldG) vom 17.06.1991 (GVBI. I S. 213) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einen Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wird der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Wird das Traditionsfeuer nicht auf dem eigenem Grundstück durchgeführt, so muss die Einverständniserklärung des Grundstückeigentümers vorliegen.

 Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare Abfälle verbrannt werden.

Es ist grundsätzlich verboten:

alte Möbel

Pressspanplatten

Polstermöbel

Gummi. Plastik, brennbare Flüssigkeiten

Farben und Lacke

zu verbrennen.

- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens zwei Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/ Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u.ä. bereitzuhalten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind spätestens 3 Wochen nach der Durchführung des Traditionsfeuers vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers besteht nicht.
- Bereits aufgeschüttetes Brennmaterial ist vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.

Antragserteilung siehe Seite 6.

Beseitigung von Hundekot auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Verunreinigungen durch Hundekot öffentlicher und privater Bereiche sind ein Ärgernis im ganzen Stadtgebiet. Leider gibt es zahlreiche Hundehalter, welche die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge nicht beseitigen. Hundekot sieht nicht nur unschön aus, er ist ekelig und birgt hygienische Gefahren.

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in Fußgängerzonen, auf Gehwegen oder in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot hat der Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.

Den Uneinsichtigen sei hier nochmals gesagt, dass der auf öffentlichen Flächen hinterlassene Hundehaufen kein Kavaliersdelikt ist, sondern eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Verwarngeld bzw. im Wiederholungsfalle mit einem Bußgeld nach derzeit gültiger Ordnungsbehördlicher Verordnung geahndet werden kann.

Aufruf zum Frühjahrsputz

Zu Beginn des Frühjahres rufe ich alle Bürgerinnen und Bürger, Hauseigentümer, soziale Einrichtungen, Firmen und Vereine der Stadt Drebkau zum Frühjahrsputz auf!

Nach den Wintermonaten wird mit Beginn der milden Temperaturen der ersehnte Frühling seinen Einzug halten und zeigt uns deutlich die hinterlassenen Spuren des Winters zum Beispiel durch Unrat, Hundekot (leider) und Streumaterial. Diese sollen so schnell wie möglich beseitigt werden, damit das frische Grün und die vielen bunten Frühjahrsblüher das Aussehen aller Ortsteile unserer Stadt verschönern.

Bitte kommen Sie, im Rahmen der Satzung der Stadt Drebkau über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung), Ihrer Anliegerpflicht nach und reinigen vor den Grundstücken die Gehwege, Rinnsteine (besonders wichtig zur Vorbereitung der Reinigung der Regeneinläufe) und gegebenenfalls, wenn vorhanden, die Grünflächen, um damit beizutragen, dass unsere Stadt ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild abgibt.

• Hinweis an alle Straßenanlieger

Eigentümer von Grundstücken entlang von öffentlichen Straßen sowie Geh- und Radwegen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass durch Anpflanzungen, insbesondere durch Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken keine Beeinträchtigungen für den Verkehrsraum ausgehen. Ebenso dürfen Verkehrs- und Hinweiszeichen sowie Wegweisungen nicht verdeckt werden. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass Bäume entlang des öffentlichen Verkehrsraumes auf ihre Standsicherheit geprüft werden.

Appell an alle Hundehalter:

Im Interesse der Allgemeinheit sollte jeder Hundehalter darauf achten, den Hundekot zu beseitigen. Wer einen Hund hält, muss sich der Problematik bewusst sein, auch Pflichten zu haben. Oft hört man auch das Argument, ich bezahlte doch Hundesteuer. Die Hundesteuer hat aber mit der Beseitigung von Hundekot nichts zu tun.

Ich denke auch, dass es keinem zuzumuten ist, den Hundekot anderer Hundehalter zu beseitigen. Es sollte niemandem peinlich sein, sog. "Fiffitüten" zu benutzen.

Wenn jeder Hundehalter die Verunreinigungen seines Tieres selbst beseitigt, ist allen damit geholfen.

Für Ihre tatkräftige Mitwirkung danke ich Ihnen; denn nur so ist es möglich, dass unsere Stadt einen gastfreundlichen und gepflegten Eindruck hinterlässt.

Horke Bürgermeister Absender:

Interne Vermerke!
Eingang:
Bescheidnummer:

Stadt Drebkau Bau-, Haupt- und Ordnungsamt Spremberger Straße 61 03116 Drebkau

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers (Osterfeuer)

Hiermit beantrage(n) ich (wir) für den in der Zeit von Uhr bis Uhr auf dem Grundstück				
das Abbrennen eines Osterfeuers.				
Name und Anschrift des Veranstalters:				
Name, Anschrift, Telefon-Nr. und Handy-	Nr. des Verantwortlichen vor Ort:			
· Die Veranstaltung ist öffentlich.				
Der Ausschank von Getränken bzw. d ja / nein (gilt nur für öffentliche Verans:	ie Ausgabe von zubereiteten Speisen ist taltungen)	vorgesehen:		
· Die Bewachung des Brennmaterials et	folgt: ja / nein, wenn ja, ab wann und du	urch wen:		
Name, Vorname, Telefon-Nr.:				
 Der Aufbau/das Aufschichten des Bre (frühestens 48 Stunden vor den Begin 				
 Der Abbrennplatz befindet sich in eine pflanzlicher Erzeugnisse: ja/nein. (Die Genehmigung des Amtes für Forst 		dern, Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer		
· Vorlage der Einverständniserklärung	g des Grundstückseigentümers			
Die Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Antrag habe(n) ich (wir) zur Kenntnis geno		Traditionsfeuern (Anlage 1 und 2) zu diesem		
Nichtzutreffendes bitte streichen!				
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Ortswehrführer	Unterschrift Ortsvorsteher		

Zeit für Veränderung -Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet "Hinter den Gärten" attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Fin- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten: Stadt Drebkau

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt

Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau

Tel./Fax: 035602 562-0/-60 E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!



Wie funktionieren künftige Überweisungen?

Statt der Bankleitzahl und Konto-Nr. benötigen EU-Bürger nur noch die "International Bank Account Number", kurz **IBAN**.

Die klassische Bankverbindung muss daher für alle zukünftigen Zahlungen von Gebühren, Abgaben und Beiträgen an die Stadt Drebkau von Ihnen als Zahlungspflichtiger umgestellt werden.

Bitte verwenden Sie bei Überweisungen zukünftig folgende SEPA Bankverbindungen der Stadt Drebkau:

Sparkasse Spree-Neiße IBAN: DE11180500003607007313 BIC: WELADED1CBN

DKB IBAN: DE60120300000018059386

BIC: BYLADEM1001

Commerzbank IBAN: DE92180400000150346500

BIC: COBADEFFXXX

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadt Drebkau gern zur Verfügung.

Kasse: Frau Buchholz Tel. 035602 562-25

Frau Mätzke Tel. 035602 562-24

Steueramt: Frau Lehmann Tel. 035602 562-29

Hoppe Kämmerin

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel Telefonisch erreichbar unter Ortsteil Laubst Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 0175 2942012 Ortsvorsteherin Frau Rescher Ortsvorsteherin Frau Schmidt **Ortsteil Domsdorf** Telefonisch erreichbar unter **Ortsteil Leuthen** Telefonisch erreichbar unter 0175 2939889 035602 23536 Ortsvorsteher Herr Klauß Ortsvorsteher Herr Heßmer **Ortsteil Drebkau** Telefonisch erreichbar unter **Ortsteil Schorbus** Sprechstunde jeden 2. und 4. Don-0175 2935929 nerstag im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr im Vereinshaus Ortsvorsteher Herr Wilk Ortsteil Greifenhain Telefonisch erreichbar unter Schorbus 0175 2940522 Telefonisch erreichbar unter Ortsvorsteher Herr Schötz 0151 15058475 **Ortsteil Jehserig** Telefonisch erreichbar unter Ortsvorsteher Herr Schätz **Ortsteil Siewisch 0175 2941904** oder **035602 21662** Sprechstunde dienstags in der Zeit von 16.30 - 18.00 Uhr im Ortsvorsteherin Frau Nowka **Ortsteil Kausche** Sprechstunde jeden 1. Dienstag im Gemeindehaus Siewisch Telefonisch erreichbar unter Monat in der Zeit von 15.30 - 17.30 Uhr im Büro des Ortsvorstehers im 0175 2943092 Bürgerhaus Kausche Ortsvorsteher Herr Just Telefonisch erreichbar unter 035602 22011 Ortsvorsteher Herr Engelmann